

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis:

Diese Studienordnung gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät **ab** dem WS 2003/2004 aufnehmen. Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden. Für Studenten, die bereits **vorher** das Studium aufgenommen haben, gilt die alte Studienordnung (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/JUR/StO_Rechtswissenschaft_ALT.pdf) - geprüft.

- neu -

**Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung
Vom 10. September 2004 (KWMBI II S. 2914)**

geändert durch Satzungen vom
28. September 2007
15. September 2009

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung an. ²Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziele

¹Studienziel ist die Befähigung der Studenten, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und der Erwerb der hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen. ²Der Student soll hiermit die fachlichen Qualifikationen zur erfolgreichen Teilnahme an der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung, vgl. § 16 JAPO) erwerben.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung, neun Studienhalbjahre. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 170 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufnahme des Studiums

¹Die Studienordnung ist darauf abgestellt, dass das Studium im Wintersemester aufgenommen wird. ²Das Studium kann jedoch auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) ¹Inhalt des Studienganges Rechtswissenschaft sind die Pflichtfächer (§ 18 JAPO) sowie ein vom Studenten zu wählender Schwerpunktbereich (§ 39 JAPO i. V. m. der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung). ²Inhalt des Studiums sind ferner die Veranstaltungen zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz (§ 24 Abs. 2 JAPO) und zur Vermittlung der Bezüge zur rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen (§ 2 Satz 1 JAPO) sowie Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 23 Abs. 1 Satz 2 JAPO). ³Für die obligatorische praktische Studienzeit gilt § 25 JAPO.

(2) Der Besuch nichtjuristischer, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen wird empfohlen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Inhalte des Studiums werden insbesondere in Grundkursen, Vorlesungen, Kolloquien, Übungen, Konversationsübungen, Proseminaren, Seminaren, Examinatorien sowie Klausurkursen zur Examensvorbereitung vermittelt.

(2) ¹Der zeitliche Umfang ergibt sich aus dem Studienplan. ²Wichtige Gründe können im Einzelfall eine Abweichung von den Zeitkontingenten und von der Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Semestern erfordern. ³Nach Möglichkeit werden das Lehrprogramm erweiternde Veranstaltungen angeboten.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Studenten können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, der Zwischenprüfungsordnung, der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung und der Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die Erste Juristische Prüfung in der Regelstudien-

zeit ablegen können. ²Sie haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, den gewählten Schwerpunktbereich oder sonstige juristische Fächer zu besuchen (§ 23 Abs. 1 S. 1 JAPO).

(2) Ein ordnungsgemäßes Studium erfordert außerdem die Teilnahme an Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 23 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

§ 8 Abschlussklausuren und Hausarbeiten im Grundstudium *)

(1) ¹Die Studenten haben im Grundstudium die Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht als Pflichtveranstaltungen zu besuchen und darüber nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 jeweils einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Die Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) Pflichtveranstaltungen im Sinne des Absatz 1 sind

1. im Zivilrecht die Veranstaltungen
 - a) Grundkurs I (Allgemeiner Teil und Allgemeines Schuldrecht),
 - b) Grundkurse IIa (vertragliche Schuldverhältnisse) und IIb (gesetzliche Schuldverhältnisse),
 - c) Sachenrecht sowie
 - d) Familien- und Erbrecht (gemeinsamer Leistungsnachweis)
2. im Öffentlichen Recht die Veranstaltungen
 - a) Grundkurs I (Staatsorganisationsrecht),
 - b) Grundkurs II (Grundrechte),
 - c) Allgemeines Verwaltungsrecht sowie
 - d) Europarecht I.
3. im Strafrecht die Veranstaltungen
 - a) Grundkurs I (Strafrecht Allgemeiner Teil I),
 - b) Grundkurs II (Strafrecht Allgemeiner Teil II) sowie
 - c) Strafrecht Besonderer Teil I (Delikte gegen die Person und gegen überindividuelle Rechtsgüter).

(3) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Absatz 2 wird jeweils eine mindestens zwei-stündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer Vorlesungen erstrecken. ³Die Abschlussklausuren können zugleich als Teilleistung für die Zwischenprüfung bestimmt werden. ⁴Für die Pflichtveranstaltungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b) findet eine gemeinsame Abschlussklausur statt, in welcher der Stoff beider Veranstaltungen Prüfungsgegenstand ist.

(4) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden sind.

(5) ¹Nach dem Vorlesungsende werden Hausarbeiten in einem oder mehreren Fächern gestellt. ²Für die Bewertung der Hausarbeiten gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.

*) Wortlaut von § 2 der Änderungssatzung vom 28. September 2007:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Sie gilt ab dem Wintersemester 2007/08. ²Der erfolgreiche Besuch eines Grundkurses vor dem WS 2007/08 berechtigt im jeweiligen Fach auch weiterhin zur Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene. ³Abschlussklausuren sowie Hausarbeiten in den Grundkursen, die schon vor dem Wintersemester 2007/08 angeboten werden, werden im Falle des Bestehens auf Antrag des Studierenden angerechnet.

§ 9 Übungen für Fortgeschrittene

(1) Gegenstand der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind die Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 JAPO.

(2) ¹Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene setzt voraus

1. den Nachweis über die bestandene Teilprüfung der Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach,
2. den Nachweis über das Bestehen einer der Abschlussarbeiten nach § 8 Abs. 5
3. den Nachweis über das Bestehen von
 - a) mindestens drei der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) genannten Abschlussklausuren für die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
 - b) mindestens drei der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) genannten Abschlussklausuren für die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
 - c) mindestens zwei der in § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a) bis c) genannten Abschlussklausuren für die Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene.

(3) ¹Auf Antrag kann von der Vorlage eines Leistungsnachweises gemäß Abs. 2 für die Zulassung zu den Fortgeschrittenenübungen in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wenn der Antragsteller eine Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat. ²Über den Antrag entscheidet der Dekan.

(4) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden insgesamt vier bis fünf schriftliche Arbeiten gestellt, von denen zwei Hausarbeiten sein können. ²Den Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt der jeweilige Veranstaltungsleiter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung.

(5) ¹Der Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene wird erteilt, wenn zwei Arbeiten mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte, vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet worden sind. ²Der Leiter der Übung bestimmt, ob eine der Arbeiten eine Hausarbeit sein kann oder muss; Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Bei der Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene sowie in Fällen der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen des § 8 Abs. 6.

§ 10 Seminare und Proseminare

(1) ¹Die Studenten haben im Rahmen des Studiums des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs an einem Seminar teilzunehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gem. § 5 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung angefertigt wird. ²Die Teilnahme an weiteren Seminaren wird empfohlen. ³Die Studenten haben ferner an einem Proseminar teilzunehmen. ⁴Die Teilnahme an einem Proseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar i.S.v. Satz 1; davon kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung befreien, wenn eine gleichwertige Leistung vorliegt oder der Student aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an einem Proseminar gehindert war.

(2) In Proseminaren wird die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten eingeübt; es werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

(3) ¹Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung rechtlicher Probleme unter Berücksichtigung der Grundlagen des Rechts. ²Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt eine eigene Leistung des Teilnehmers, in der Regel ein Referat oder Korreferat voraus, welches mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte, vgl. § 8 Abs. 6) bewertet worden ist. ³Die bloße Beteiligung an der Diskussion genügt nicht. ⁴Im Seminarschein ist die eigene Leistung des Teilnehmers mit der erreichten Note und Punktzahl anzuführen.

(4) Es kann auch eine Bescheinigung über die bloße Teilnahme an einem Seminar erteilt werden.

(5) Die in der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung enthaltenen Regelungen über die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit bleiben unberührt.

§ 11 Nachweis der Fremdsprachenkompetenz

(1) ¹Die Studenten müssen an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs der Universität teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO). ²Die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen an den Leistungsnachweis bestimmt das Sprachenzentrum der Universität im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

(2) Studenten, die über ausreichende Fremdsprachenkompetenz verfügen, können den zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz erforderlichen Leistungsnachweis statt in einem Sprachkurs nach Abs. 1 in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erbringen, die von der Juristischen Fakultät hierfür angeboten wird. ²Der Leiter der Veranstaltung bestimmt die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen an den Leistungsnachweis, der jedoch mindestens aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und einem Prüfungsgespräch bestehen muss.

(3) Gleichwertige Nachweise oder Vorkenntnisse, insbesondere aus einem Studium im Ausland, werden vom Dekan auf Antrag anerkannt.

(4) Den Studenten wird empfohlen, über den obligatorischen Umfang hinausgehende Nachweise der Fremdsprachenkompetenz (z. B. UNICERT III oder IV) zu erwerben.

§ 12 Ferienhausarbeiten und Ferienseminararbeiten

¹Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Seminararbeiten kann ganz oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit liegen. ²In diesen Fällen erfolgt am Ende der vorausgehenden Vorlesungszeit ein entsprechender Hinweis durch Ankündigung in der üblichen Weise.

§ 13 Studienplan

¹Auf der Grundlage der JAPO und dieser Studienordnung stellt der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät einen Studienplan auf. ²Der Studienplan gibt Empfehlungen für einen sach- und zielgerechten Aufbau des Studiums. ³Er enthält für jede Lehrveranstaltung detaillierte Angaben zum Themenkreis, zur Zahl der SWS und die Kennzeichnung als scheinpflichtige Lehrveranstaltung oder als Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereiches (Kernbereich oder Wahlpflichtbereich).

§ 14 Übergangsregelung

Für Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung (§ 15 Abs. 1) aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 erstmals zugelassen werden, gilt weiterhin die Studienordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für das Studium der Rechtswissenschaft vom 9. Oktober 1995 (KWMBI II 1996, S. 156), geändert durch Satzung vom 30. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 1010).

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für das Studium der Rechtswissenschaft vom 9. Oktober 1995 (KWMBI II 1996, S. 156), geändert durch Satzung vom 30. Juli 2002 (KWMBI II 2003, S. 1010) vorbehaltlich des § 14 außer Kraft.